

**17. 1. Gibt die Führermitversicherung im Haftpflichtversicherungsvertrage des Kraftwagenhalters dem Führer einen unmittelbaren Anspruch auf Versicherungsschutz gegenüber dem Versicherer, wenn**

nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zusteht?

2. Ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Angestellten einer Ausbesserungswerkstatt, der bei einer Probefahrt den versicherten Kraftwagen gefahren und damit Schaden angerichtet hat, aus der Führermitversicherung Versicherungsschutz zu verschaffen?

3. Ist Versicherungsschutz, auf den ein solcher Angestellter aus der Führermitversicherung Anspruch hat, auch dann zu gewähren, wenn der vom Halter und Versicherungsnehmer aus dem Werkvertrag in Anspruch genommene Inhaber der Ausbesserungswerkstatt gegen jenen Angestellten aus dem Dienstvertrage Rückgriff nimmt?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 — BZG. — § 67.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juli 1939 i. S. Firma A. (Bekl.) w. N. Allgemeine Versicherungs-AG. (Pl.). VII 85/39.

- I. Landgericht Wuppertal-Elberfeld.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Firma S. & E. in W. war mit ihrem Kraftwagen bei der S. A. Versicherungs-Aktiengesellschaft, deren Rechtsnachfolgerin die jetzige Klägerin geworden ist, gegen Haftpflicht sowie gegen Verlust und Beschädigung des Fahrzeugs versichert. Nach § 10 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB.) umfaßt der Versicherungsschutz auch die Haftung des Führers — nicht nur des angestellten Führers — des Kraftfahrzeugs. § 4 AVB. bestimmt, daß, wenn die Versicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen ist, die Ausübung der Rechte aus der Versicherung ausschließlich dem Versicherungsnehmer zustehen soll; die Versicherungsansprüche können ohne ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft vor ihrer endgültigen Feststellung weder übertragen noch verpfändet werden.

Im Oktober 1936 übergab die Versicherungsnehmerin den versicherten Kraftwagen der Erstbeklagten, damit in deren Ausbesserungswerkstatt eine Unregelmäßigkeit im Getriebe beseitigt werde. Bei einer von dem Zweitbeklagten als Angestelltem dem Erstbeklagten am

30. Oktober 1936 durchgeführten Probefahrt wurde der Packer D. S. aus W. angefahren und verletzt. Auf dessen Klage gegen die Firma S. & E. als Halterin und den Zweitbeklagten als Führer des Kraftwagens erging das rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts in W. vom 17. Februar 1938, das den Anspruch auf Zahlung einer Rente und eines Schmerzensgeldes gegen die damaligen Beklagten als Gesamtschuldner dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte. In der Folge trat die Firma S. & E. ihre vertraglichen Schadenersatzansprüche gegen die Erstbeklagte an die S. V. Versicherungs-Aktiengesellschaft (im folgenden der Kürze halber als Klägerin bezeichnet) ab. Diese hatte aus der Kasko-Versicherung an die Versicherungsnehmerin 111 RM. und — nach ihrer Behauptung — aus der Haftpflichtversicherung an den Verletzten und an den Bezirksfürsorgeverband insgesamt 1467,39 RM. bereits gezahlt. Auf Grund der Abtretung und des gesetzlichen Forderungsübergangs (§ 67 BGB.) hat die Klägerin jetzt mit der Begründung, die Erstbeklagte hafte aus dem Werkvertrage für den durch ihren Erfüllungsgehilfen, den Zweitbeklagten, angerichteten Schaden, die Verurteilung der Erstbeklagten beantragt,

1. an sie 1467,39 RM. nebst 2% über den jeweiligen Reichsbankdiskont Zinsen seit 1. Oktober 1937 zu zahlen;

2. sie von den ihr als Haftpflichtversicherer der Firma S. & E. auf Grund des Unfalls vom 30. Oktober 1936 obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere den aus dem Urteil des Landgerichts W. vom 17. Februar 1938 entstandenen und künftig entstehenden Verpflichtungen zu befreien,

3. sie von der im vorgenannten Rechtsstreit entstandenen und noch entstehenden Streikkosten-Erstattungspflicht zu befreien.

Den zunächst weiterhin gestellten Antrag, die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 111 RM. (Kasko-Schaden) zu verurteilen, hat die Klägerin unter Verwahrung gegen entsprechende Kostenbelastung für erledigt erklärt, nachdem dieser Betrag (nach Klageerhebung) gezahlt worden war.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Die Erstbeklagte ist der Auffassung, ihrer Inanspruchnahme stehe entgegen, daß der Zweitbeklagte, der ihr wiederum aus dem Dienstvertrage hafte, als Kraftfahrzeugführer aus dem zwischen der Klägerin und der

Firma S. & E. geschlossenen Versicherungsvertrage Versicherungsschutz genieße.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil vom 12. Juli 1938 den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, den Anträgen auf Verurteilung zur Schuldbefreiung stattgegeben, die Klage im übrigen antragsgemäß für erledigt erklärt und die Kostenentscheidung dem Schlussurteil vorbehalten. Das Oberlandesgericht hat die von der Erstbeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet die auf die Klägerin übergegangenen Schadenersatzansprüche der Firma S. & E. gegen die Erstbeklagte für begründet. Letztere habe, so erwägt es, als Werkunternehmerin für das durch das rechtskräftige Zwischenurteil des Landgerichts W. festgestellte, im vorliegenden Rechtsstreit auch nicht mehr bestrittene Verschulden des Zweitbeklagten als ihres Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB. einzustehen. Die erhobenen Ansprüche hielten sich im Rahmen der durch § 249 BGB. gebotenen Wiedergutmachung des Schadens, der durch die Auslösung der Schadenersatzansprüche des Verletzten und deren gerichtliche Geltendmachung angerichtet worden sei.

Die Begründung des Urteils läßt insoweit einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Revision erhebt hiergegen auch keinen Angriff.

Das Berufungsgericht nimmt weiter an, der Umstand, daß nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AB. des zwischen der Klägerin und der Firma S. & E. bestehenden Versicherungsvertrages der Zweitbeklagte als Führer des Kraftwagens im Zeitpunkte des Unfalls mitversichert sei, stehe der Geltendmachung der Schadenersatzansprüche gegen die Erstbeklagte nicht entgegen. Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung, den letztere aus diesem Umstand in Verbindung mit der Möglichkeit, ihrerseits aus dem Dienstvertrage gegen den Zweitbeklagten Rückgriff zu nehmen, herleite, scheitert schon daran, daß ein solcher Rückgriffsanspruch von der Führerverversicherung nicht gedeckt werde. Zwischen der Firma S. & E. und dem Zweitbeklagten bestehe auch kein Treuverhältnis, das jene hindern könnte, die zum Rückgriff berechnigte Erstbeklagte in Anspruch zu nehmen. Die Führerverversicherung sei kein Vertrag zu Gunsten Dritter. Der Versiche-

rungsnehmer, der nur seine eigenen Belange versichere, habe es bei dem Mangel einer entgegenstehenden Vereinbarung völlig in der Hand, ob er Versicherungsschutz für den Kraftwagenführer in Anspruch nehmen wolle oder nicht. Auch aus dem Umstande, daß der Versicherungsnehmer nach § 4 UWB. über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich verfüge, ergebe sich, daß dem mitversicherten Führer keinerlei Rechte zugewendet werden sollten. Schließlich könne auch der Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag für die Annahme, daß die Firma S. & E. dem Zweitbeklagten Versicherungsschutz zu verschaffen habe, nicht in Betracht kommen. Der Kraftwagenhalter beziehe ausschließlich zum eigenen Vorteil den Führer in die Haftpflichtversicherung ein, um unter allen Umständen gegen jede Inanspruchnahme Dritter, insbesondere bei der Überlassung der Führung des Wagens an Familienangehörige, geschützt zu sein. Der Gedanke, daß er als Geschäftsführer ohne Auftrag für den Angestellten einer Ausbesserungswerkstatt habe handeln wollen, liege völlig fern.

Der Berufungsrichter geht zutreffend davon aus, daß der Klage die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstehen würde, wenn die Klägerin dem Zweitbeklagten für seine Haftung aus dem Dienstvertrage Versicherungsschutz zu gewähren und demgemäß für diesen den der Erstbeklagten durch ihre Inanspruchnahme aus dem Werkvertrag erwachsenden Schaden zu decken hätte. Die Klägerin würde in diesem Falle von der Erstbeklagten etwas verlangen, was sie ihr mittelbar zurückgewähren müßte. Eine solche Rechtsausübung ist nach anerkannten Rechtsgrundsätzen unzulässig und berechtigt den Inanspruchgenommenen zur Erhebung der Einrede der Arglist. Die Erstbeklagte macht also, entgegen der Meinung der Revisionsbeantwortung, keine — rechtlich unbeachtliche — Einrede aus dem Rechte eines Dritten geltend, wenn sie sich auf den Versicherungsschutz des Zweitbeklagten beruft.

Dem Berufungsrichter kann jedoch nicht darin beigetreten werden, daß, wenn überhaupt der Zweitbeklagte Versicherungsschutz zu beanspruchen hätte, seine Haftung aus dem Dienstvertrage gegenüber der Erstbeklagten von der Versicherung nicht umfaßt würde. Diese Haftung beruht letzten Endes auf dem beim Betriebe des Kraftfahrzeugs eingetretenen (Personen-) Schaden und wird vermittelt durch gesetzliche Haftpflichtbestimmungen bürgerlich-rechtlichen Inhalts.

Sie fällt damit unter den in § 10 I, 1 UWB. seinem Umfange nach umschriebenen Versicherungsschutz ohne Rücksicht darauf, daß die Anspruchsberechtigte — die Erstbeklagte — durch das schädigende, unter die versicherte Gefahr fallende Ereignis nur mittelbar betroffen ist (Urteile des erkennenden Senats VII 231/36 vom 19. Februar 1937, abgedruckt in JW. 1937 S. 1496 Nr. 14, und VII 162/38 vom 7. März 1939, in DRW. 1939 S. 1088 Nr. 32).

Entscheidend ist hiernach die Frage, ob dem Zweitbeklagten auf Grund des zwischen der Firma S. & E. und der Klägerin geschlossenen Versicherungsvertrags ein Anspruch auf Versicherungsschutz überhaupt zusteht. Diese Frage hat der Berufungsrichter rechtsirrtumsfrei verneint. Es trifft zwar zu, daß die Mitversicherung des Führers in dem Haftpflichtversicherungsvertrage des Kraftwagenhalters einen Fall der Versicherung für fremde Rechnung darstellt. Steht aber, wie im vorliegenden Falle (§ 4 UWB.), die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu und können die Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers auch nicht einmal auf den Versicherten übertragen werden, so hat dieser nach feststehender Rechtsprechung keine unmittelbaren Ansprüche gegen den Versicherer erworben (Entscheidungen des erkennenden Senats VII 256/14 vom 18. Dezember 1914, abgedruckt im Recht 1915 Nr. 845, und VII 66/34 vom 19. Juni 1934, in Jur. Rdsch. f. d. Privatvers. 1934 S. 220, sowie des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts VI 335/36 vom 17. Juni 1937, in JW. 1937 S. 2648 Nr. 11). Ein Vertrag zu Gunsten des Zweitbeklagten im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB. liegt also, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, bei dieser Rechtslage nicht vor. Der Versicherer braucht vielmehr für den mitversicherten Führer nur einzustehen, wenn dies dem Willen des Versicherungsnehmers entspricht. Einen entsprechenden Willen der Firma S. & E. behauptet die Erstbeklagte aber nicht. Er liegt auch offenbar nicht vor, und es kann nicht davon die Rede sein, daß die Firma mit einer solchen Stellungnahme etwa gegen Treu und Glauben im Verkehr verstieße. Hat danach aber der Zweitbeklagte keinen Anspruch auf Versicherungsschutz gegenüber der Klägerin, so kann deren Rechtsausübung nicht unzulässig sein.

Die Erstbeklagte beruft sich schließlich darauf, daß der Zweitbeklagte einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Firma S. & E.

auf Verschaffung des Versicherungsschutzes habe. Es kann dahinstehen, ob die Erstbeklagte mit diesem Vorbringen nicht wirklich eine ihr unzugängliche Einrede aus dem Rechte eines Dritten erhebt. Der Berufsrichters hat jedenfalls eine schuldrechtliche Verpflichtung der genannten Firma, dem Zweitbeklagten Versicherungsschutz bei der Klägerin zu verschaffen, ohne Rechtsirrtum verneint. Diese Frage beurteilt sich allein nach dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem mitversicherten Führer bestehenden Firmenverhältnis. Vertragliche Beziehungen zwischen der Firma und dem Zweitbeklagten, vermöge deren der letztere auf die Verschaffung von Versicherungsschutz Anspruch erheben könnte, liegen nicht vor. Mit Recht verneint der Berufsrichters auch die Entstehung schuldrechtlicher Beziehungen geeigneter Art unter dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag. Seine Annahme, daß es nicht im Willen der Versicherungsnehmerin gelegen habe, für den Angestellten eines fremden Betriebs, der Werkstätte der Erstbeklagten, als Geschäftsführer ohne Auftrag zu handeln, ist rechtlich nicht zu beanstanden.